

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0516/2011

Auskunft erteilt:

Frau Philipp / Herr Husmann

Ruf:

492 61 21 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

27.07.2011

Betrifft

Veränderungssperre Nr. 102 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 532: Östlich der Straße
"Am Schlossgarten"

Beratungsfolge

15.09.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
20.09.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
21.09.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
21.09.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende

S a t z u n g

**der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 102
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 532:
Östlich der Straße "Am Schlossgarten"**

wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Münster entstehen durch die Veränderungssperre Nr. 102 keine Kosten.

Begründung:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Rat am 09.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 532: Östlich der Straße „Am Schlossgarten“ beschlossen (Vorlage Nr. V/0626/2009).

Mit dem Bebauungsplan soll eine in Höhe und Baumasse atypische Entwicklung des Bereiches verhindert und einer Gefährdung der vorhandenen großzügigen Villenstruktur durch eine in Zukunft möglicherweise angestrebte intensivere Grundstücksausnutzung entgegengetreten werden.

Für das Grundstück „Am Schlossgarten 13“ liegt mittlerweile eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses im hinteren Grundstücksbereich vor.

Da dieses Vorhaben den Planungszielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 532 widerspricht, wurde auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 09.12.2009 die Entscheidung über die Zulässigkeit am 23.11.2010 für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten oder Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist nach dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 532 nun der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch erforderlich.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 102 wird bis zum 23.11.2012 begrenzt, da auf die 2-Jahresfrist die Dauer der Zurückstellung der Bauvoranfrage anzurechnen ist.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ersichtlich.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Geltungsbereich